

Stopp Stundenklau! Wie dürfen Ausfallstunden verrechnet werden?

Schlechtwetter und Hitze sind unternehmerische Risiken der Firma und dürfen nicht auf die Bauarbeiter abgewälzt werden. Ausfallstunden müssen bezahlt oder entsprechend kompensiert werden:

- Müssen die Bauarbeiter auf der Baustelle bleiben, gilt dies als Arbeitszeit und muss voll bezahlt werden.
- Kurzzeitige Unterbrüche, bei denen die Bauarbeiter nach Hause gehen können, dürfen mit Überstunden kompensiert werden oder die Stunden dürfen in den Folgewochen nachgearbeitet werden.
- Der Arbeitszeitkalender darf im Falle von Schlechtwetter für die Zukunft angepasst werden – nicht aber rückwirkend.
- Ferientage dienen der Erholung. Sie müssen planbar sein und dürfen grundsätzlich nicht zur Kompensation von Schlechtwetterausfällen verwendet werden.
- Beantragt die Firma bei der Schlechtwetterversicherung eine Entschädigung, dann gelten die Ausfallstunden als Arbeitszeit und müssen zu 80 Prozent bezahlt werden.
- Auch Temporärangestellte haben einen Lohnanspruch: Ausfallstunden werden zwar nicht von der Schlechtwetterversicherung übernommen, müssen aber von der Temporärfirma direkt und vollständig vergütet werden.

Ist deine Gesundheit oder Sicherheit in Gefahr? Oder die deiner Kollegen? Müsst ihr unter gefährlichen Bedingungen arbeiten? Werden die Stunden falsch abgerechnet?

Melde dich bei der Unia!

Gesundheit geht vor dem Termin! Petition der Bauarbeiter und Poliere an Baufirmen, Bauherren und Politik

Es wird immer mehr und immer schneller gebaut. Weil Bauherren immer engere Termine verlangen, wird oft auch bei gefährlichem Schlechtwetter oder Gluthitze weitergearbeitet.

Wir Bauarbeiter verlangen, dass unsere Rechte und unsere Gesundheit respektiert werden:

- **Landesmantelvertrag (LMV) ernst nehmen** und die Arbeit bei gefährlichem Schlechtwetter einstellen.
- **Bauherren müssen die SIA-Norm 118 respektieren** und Termine bei Verzögerungen infolge Schlechtwetter verschieben.
- **Fairen Lohnersatz und weniger Bürokratie** bei der Schlechtwetterversicherung schaffen.
- **Klare Kriterien für die Einstellung der Arbeit** bei Schlechtwetter einführen.

Erfahre mehr und unterschreibe die Petition



Extreme Hitze und Schlechtwetter: Gesundheit geht vor dem Termin!

Alle wissen: Bauen findet draussen statt. Wir Bauarbeiter sind auch bereit, bei Wetterbedingungen zu arbeiten, die nicht ideal sind. Doch wenn es gefährlich oder unwürdig wird, sind die Grenzen erreicht.



Wir haben Rechte: Stopp bei Gefahr!

Der Landesmantelvertrag (LMV) sagt: Bei Witterungsbedingungen, welche die Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährden, sind Bauarbeiten im Freien zu unterbrechen.

Auch das Gesetz und die neue Bauarbeitenverordnung schreiben vor: Der Arbeitgeber ist für die Gesundheit der Arbeitnehmenden verantwortlich, muss Schutzmassnahmen gegen Hitze und Schlechtwetter treffen und bei Gefahr die Arbeit einstellen.

Bei Aufträgen, welche die SIA-Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» berücksichtigen, gilt zudem: Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Schlechtwetter muss der Bauherr eine Terminverschiebung akzeptieren und auf eine Konventionalstrafe verzichten.

Ob Helm, Handschuhe, Sicherheitsschuhe oder Regen- und Schutzbekleidung: Gemäss Gesetz muss sämtliche Schutzkleidung vom Arbeitgeber bezahlt und die Reinigung gewährleistet werden.

Unsere Rechte bei Kälte, Schnee und Regen

- Der Arbeitgeber muss beheizbare Aufenthaltsräume zur Verfügung stellen, in denen warme Getränke und, soweit realisierbar, warme Mahlzeiten zubereitet werden können (LMV Anhang 6).
- Der Arbeitgeber muss gewährleisten, dass am nächsten Tag mit trockenen Arbeitskleidern gearbeitet werden kann (LMV Anhang 6). Pausenraum und Umkleide-/Trocknungsraum müssen voneinander getrennt sein.
- Ab bestimmten Temperaturen und Windgeschwindigkeiten sind gemäss Gesetz Aufwärm-pausen vorzusehen, die zur Arbeitszeit zählen.
- Während des ganzen Jahres gehört zu jeder Baustelle eine saubere sanitäre Einrichtung mit Trinkwasser und pro 20 Bauarbeiter eine Toilette, die täglich gereinigt werden muss (LMV Anhang 6).

Unsere Rechte bei Hitze

- Der Arbeitgeber muss genügend Wasser (entweder Flaschen oder Trinkwasseranschluss) und Schutzmittel (Sonnencrème, Schutzkleidung) bereitstellen sowie beschattete Pausenstandorte im Kühlen organisieren.
- Arbeitszeiten (früher beginnen, früher aufhören, Überstunden vermeiden usw.) und Arbeitsorganisation (schwere Arbeiten am Morgen, Arbeiten an praller Sonne vermeiden usw.) sind an die Temperaturen anzupassen.
- Bei Temperaturen ab 32°C sind zusätzliche Pausen von 5–10 Minuten alle 1–2 Stunden vorgeschrieben. Diese zählen zur Arbeitszeit.

Im Interesse der eigenen Gesundheit tut jeder Bauarbeiter gut daran, sich mit angemessener Kleidung, Sonnencrème und Sonnenbrille zu schützen sowie genügend Wasser zu trinken (an heissen Tagen mindestens 3–6 Liter).

Je mehr Bauarbeiter und Poliere in der Gewerkschaft sind, desto stärker sind wir. Es braucht auch dich!